

## **Satzung über die Benutzung der Räumlichkeiten und Einrichtungen der Gemeinde Röderaue**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) in Verbindung mit §§ 2 und 9 ff. des Sächsischen Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) hat der Gemeinderat der Gemeinde Röderaue in seiner Sitzung am 29.02.2024 folgende Satzung beschlossen.

### **Inhalt:**

1. Sachlicher Geltungsbereich
2. Nutzungsvoraussetzungen
3. Pflichten des Nutzers
4. Ausübung der Nutzungsgewalt
5. Gebührenerhebung
6. Gebührenhöhe
7. Ausnahmen
8. Widerruf
9. Inkrafttreten

### **§ 1**

#### **Sachlicher Geltungsbereich**

1. Diese Satzung regelt die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für Objekte und Räumlichkeiten, welche sich im kommunalen Eigentum der Gemeinde Röderaue befinden und für die Vermietung und Nutzung zur Verfügung stehen.

2. Für die Nutzung wird entsprechend der Art und Dauer der Nutzung eine Nutzungsgebühr erhoben. Für die Nutzung ist im Vorfeld ein Antrag im Bürgerbüro Röderaue zu stellen. Im Bescheid zur Nutzung und der Übergabe des Raumes/Objektes werden alle Gebührentatbestände und Nebenbestimmungen geregelt.

3. In der Gemeinde Röderaue stehen folgende **Räume und Objekte** zur Nutzung durch Dritte zur Verfügung:

- Sporthalle Pulsen
- Sportraum Frauenhain
- Saal Pulsen
- Bauernstube Pulsen
- Saal Koselitz
- Saal Raden
- Insel
- Backscheune

- Schulstube (Vereine)
- Minigolfanlage Frauenhain

## **§ 2 Nutzungsvoraussetzungen**

1. Nutzungsberechtigt im Sinne dieser Satzung sind natürliche und/oder juristische Personen.

Die Einrichtungen und Räumlichkeiten werden den Nutzenden für sportliche, kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen zur Verfügung gestellt.

2. Einzelanträge für zeitweilige bzw. einmalige Nutzung sind mindestens drei Wochen vor der Nutzung schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

Anträge auf kontinuierliche Nutzung und Ganzjahresnutzung sind jeweils zum 30.11. des Vorjahres für das folgende Jahr bei der Gemeindeverwaltung abzugeben.

3. Die Nutzenden dürfen die Einrichtungen und Räumlichkeiten nur entsprechend dem im Bescheid festgelegten Rahmen nutzen.

Nutzungen, für die mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eine Gefährdung für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung nicht ausgeschlossen werden kann, erfolgt keine Genehmigung der Nutzung. Nutzungen, die gegen geltendes Recht verstoßen sind grundsätzlich ausgeschlossen.

4. Die Nutzung erfolgt parteipolitisch neutral. Ausgeschlossen wird die Nutzung für politische Veranstaltungen von Parteien sowie Veranstaltungen von Gruppierungen oder losen Zusammenschlüssen von Personen, die als verfassungsfeindlich eingestuft sind oder verfassungsfeindliche Ziele verfolgen.

5. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung und auf bestimmte Termine besteht nicht.

6. Die Gemeinde Röderau ist berechtigt, eine erteilte Zustimmung in begründeten Fällen sowie in den Fällen nach § 4 Abs. 3 jederzeit zurückzunehmen, ohne dass hieraus Ersatzansprüche hergeleitet werden können.

7. Die Objekte und Räumlichkeiten werden durch Beauftragte der Gemeinde Röderau frühestens einen Tag vor der Nutzung übergeben und nach der Nutzung wieder abgenommen. Die Übergabe durch die Nutzenden muss spätestens 2 Tage nach dem Nutzungstag erfolgen.

## **§ 3 Pflichten des Nutzers**

1. Die Nutzenden müssen sich an die Haus- bzw. Hallenordnung der überlassenen Einrichtungen und Räumlichkeiten halten. Sie übernehmen die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der von ihnen durchgeführten Veranstaltung.

2. Die Nutzenden haften für alle Schäden, die fahrlässig oder grobfahrlässig sowie vorsätzlich verursacht wurden, in vollem Umfang für alle entstehenden Kosten und Nebenkosten.

3. Schäden, die nicht durch Verschulden entstanden sind, sind der Gemeindeverwaltung sofort zu benennen. Bei der Benennung sind Tag und Uhrzeit des festgestellten Schadens anzugeben.

4. Die Nutzung der Einrichtungen und Räumlichkeiten unterliegen der besonderen Sorgfaltspflicht der Nutzenden. Sie sind verantwortlich, Schäden zu verhüten und abzuwenden. Sie haben alle Tatsachen, die ihnen bekannt werden und zu Schaden geführt haben oder führen können, der Gemeindeverwaltung mitzuteilen.

5. Die Nutzenden sind gehalten, auf sparsamen Verbrauch von Wasser, Strom und Heizung zu achten.

6. Die Nutzenden sind verpflichtet, alle im Zusammenhang mit der Nutzung erforderlichen Genehmigungen, rechtzeitig vor Beginn der Nutzung zu beantragen und einzuholen und damit verbundenen Gebühren und sonstige Entgelte eigenverantwortlich zu entrichten.

7. Die Nutzung erfolgt nur in Anwesenheit der volljährigen, als verantwortlich gemeldeten Personen oder deren Stellvertreter.

8. Die Nutzenden dürfen die Sportanlagen oder Räume Dritten nicht überlassen.

9. Die Nutzenden verpflichten sich, die genutzten Räume in einem sauberen und ordentlichen Zustand zu verlassen. Die Reinigung erfolgt durch die jeweiligen Nutzenden der Objekte. Die Reinigung umfasst alle genutzten Räume und Gegenstände.

Im Rahmen der Nutzung angefallener Müll ist auf eigene Kosten zu entsorgen. Entstehen der Gemeinde Röderaue, durch Nichtbeachtung des Vorgenannten Kosten, werden diese auf die Verursacher umgelegt.

#### **§ 4**

#### **Ausübung der Ordnungsgewalt**

1. Die Ausübung der Ordnungsgewalt obliegt der Gemeinde. Sie umfasst die Ausübung des Haus- und Benutzungsrechts sowie das Betretungsrecht des Grundstücks.

2. Die Ausübung der Ordnungsgewalt kann von der Gemeinde auf einen Dritten übertragen werden. In diesem Fall übt der benannte Dritte die Ordnungsgewalt aus.

3. Der zur Ausübung der Ordnungsgewalt Berechtigte kann alle Maßnahmen einleiten oder anordnen die notwendig sind, um Gefahren oder andere Schadensfälle vom jeweiligen Objekt abzuwenden.

Er ist besonders berechtigt:

- zeitweilige Benutzungssperren zu erlassen,

- eine erteilte Genehmigung zu widerrufen, wenn Gefahr in Verzug oder eine Gefährdung der Nutzer oder der Objekte gegeben ist,
- sonstige Auflagen zu erteilen, die geeignet sind, Ordnung und Sicherheit zu gewährleisten,
- das Objekt räumen zu lassen und in Verbindung mit der Gemeindeverwaltung den Vollzugsdienst zu beauftragen.

## § 5 Gebührenerhebung

1. Für die Einrichtung und Räumlichkeiten sind Gebühren zu entrichten.
2. Die Gebühren sind fällig vor dem Betreten der Einrichtungen bzw. Räumlichkeiten oder bei der Erteilung von Genehmigungen jeweils nach Zahlungsaufforderung.
3. Eine Rückerstattung der Gebühren kann nur erfolgen, wenn höchstens 10 Tage nach der Nutzung nachgewiesen wird, dass die Nutzung nicht oder nicht in vollem Umfang erfolgte.

## § 6 Gebührenhöhe

1. Die Gebühren für die Einrichtungen werden wie folgt festgesetzt:

### Sporthalle Pulsen

	Nutzungsgebühr
pro Doppelstunde (90 Minuten)	
• private Nutzung	30,00 €
• gewerbliche Nutzung	40,00 €
• Nutzung durch Vereine	15,00 €

Die Gebühren gelten für Personen ab Vollendung des 16. Lebensjahres.

### Sporthalle Frauenhain

	Nutzungsgebühr
pro Doppelstunde (90 Minuten)	
• private Nutzung	20,00 €
• gewerbliche Nutzung	30,00 €
• Nutzung durch Vereine	10,00 €

Die Gebühren gelten für Personen ab Vollendung des 16. Lebensjahres.  
Der Sportraum Frauenhain ist im Zeitraum 01.04. bis 31.10. eines jeden Jahres nutzbar.

## Minigolfanlage Frauenhain

	Nutzungsgebühr
Pro Stunde und Person	5,00 €

2. Die Gebühren für die Räumlichkeiten werden wie folgt festgesetzt:

	Nutzungsgebühr
Saal Kulturstätte Pulsen	
• private Nutzung	200,00 €
• gewerbliche Nutzung	300,00 €
• Nutzung durch Vereine	40,00 €
Bauernstube Kulturstätte Pulsen	
• private Nutzung	100,00 €
• gewerbliche Nutzung	150,00 €
• Nutzung durch Vereine	40,00 €
Saal Sportlerheim Koselitz	
• private Nutzung	200,00 €
• gewerbliche Nutzung	300,00 €
• Nutzung durch Vereine	40,00 €
Saal Raden	
• private Nutzung	200,00 €
• gewerbliche Nutzung	300,00 €
• Nutzung durch Vereine	40,00 €
Backscheune Raden	
• private Nutzung	200,00 €
• gewerbliche Nutzung	300,00 €
• Nutzung durch Vereine	40,00 €
Insel	
• private Nutzung	200,00 €
• gewerbliche Nutzung	400,00 €
• Nutzung durch Vereine	50,00 €

## § 7

### Ausnahmen/Sonderregelungen

1. Organisationen und Zusammenschlüsse der Gemeinde Röderau können auf Antrag von der Verpflichtung zur Zahlung der Gebühr teilweise oder ganz befreit werden.

2. Bei einer Nutzung der Insel von mehr als den in § 2 Abs.7 festgelegten Zeitraum wird eine Gebühr in Höhe von 600,00 € erhoben.

3. Die Überlassung der Säle, der Bauernstube, der Backscheune sowie der Insel erfolgt erst nach einer Hinterlegung einer Kautions in Höhe von 150,00 € für private Nutzung sowie Nutzung durch Vereine. Bei gewerblicher Nutzung beträgt die Kautions das 1,5 fachen der festgelegten Gebühr.

## **§ 8 Widerruf**

Ein Widerruf der Nutzungsberechtigung kann auch in Frage kommen, wenn die überlassenen Einrichtungen und Räumlichkeiten für dringende Aufgaben der Gemeinde Röderau benötigt werden.

Bei Bekanntwerden der dringenden Aufgaben wird der Nutzer schnellstmöglich vom Widerruf der Genehmigung informiert und ein Widerrufsbescheid erlassen.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Die Satzung über die Benutzung der Räumlichkeiten und Einrichtungen der Gemeinde Röderau tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten alle vorher erlassenen Benutzungs- und Entgeltordnungen für Einrichtungen und Räumlichkeiten der Gemeinde Röderau in Nutzung durch Dritte außer Kraft.

Röderau, 29.02.2024

B. Schuster  
Bürgermeister



### Hinweis zu § 4 SächsGemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs.2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.